

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 19/84

BESCHLUSS

in Sachen

der GKB e[REDACTED] gmbh & co. miet + leasing kg,
vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin,
die GKB-E[REDACTED]-Gesellschaft mbH, diese vertreten durch
deren Geschäftsführer Dr. Eberhard M[REDACTED]-S[REDACTED],
N[REDACTED] Straße [REDACTED], B[REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Dirk N[REDACTED], E[REDACTED]straße [REDACTED], B[REDACTED],

Beklagten und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Wolf, Dr. Skibbe,
Dr. Zülch und Dr. Paulusch

am 12. Dezember 1984

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird der
Beschuß des 22. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 5. Juli 1984 aufgehoben.

Der Klägerin wird Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungs-
frist gewährt.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat Klage auf Zahlung von rund 17.000 DM mit Zinsen er-
hoben. Ihrer Klage ist vom Landgericht - unter Abweisung im übrigen - nur
in Höhe von rund 1.900 DM und Zinsen hieraus stattgegeben worden. Gegen
dieses Urteil hat sie rechtzeitig am 18. Februar 1984 Berufung eingelegt.
Die Berufungsbegründung ging aber nicht innerhalb der bis zum 9. April 1984
(Montag) verlängerten Frist, sondern erst am folgenden Tag beim Kammerge-
richt ein. Der Schriftsatz ist an das "Kammergericht Berlin Amtsgerichts-
platz 1" in Berlin 19 gerichtet und trägt den Eingangsstempel "10.4.84" der
"Gemeinsamen Briefannahme Justizbehörden Charlottenburg". Das Kammergericht

hat die Berufung unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags der Klägerin verworfen. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig und auch begründet.

1. Dem rechtzeitig gestellten Wiedereinsetzungsantrag ist folgendes Vorbringen zu entnehmen: Die Berufungsbegründung sei im Laufe des 9. April 1984 fertiggestellt worden. Entgegen der Weisung, die gesamte Gerichtspost, die bei der Gemeinsamen Briefannahme der Justizbehörden beim Amtsgericht Charlottenburg abgeliefert werden könne, in einem Sammelumschlag unterzubringen, habe die im Büro der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin beschäftigte Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfin Frau F. den umfangreichen Begründungsschriftsatz in einen besonderen Umschlag gesteckt. Der Umschlag sei - entsprechend der ursprünglichen Absicht, die Berufungsbegründung direkt in den Nachtbriefkasten des Kammergerichts einzuwerfen - schon adressiert gewesen. Die gesamte übrige Gerichtspost habe Frau F. in einen Sammelumschlag gesteckt, die sie Rechtsanwalt Dr. S. vom Büro der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin übergeben habe, als er sich am Abend - kurz vor dem Verlassen des Büros - in einem Gespräch mit seinem Sozius Rechtsanwalt K. befand. Letzterer habe bei dieser Gelegenheit an Frau F. die Frage gerichtet, ob das die gesamte Gerichtspost sei. Das habe Frau F. bejaht. Herr Dr. S. habe den ihm übergebenen Umschlag gegen 18.30 Uhr in den Nachtbriefkasten des Amtsgerichts Charlottenburg eingeworfen.

Am nächsten Tag (10. April) habe Frau F. den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin mitgeteilt, daß entgegen ihrer Erklärung vom Vorabend der Begründungsschriftsatz auf dem normalen Postweg abgeschickt worden sei. Der Fehler, daß sie erklärt habe, in dem Herrn Dr. S. übergebenen Umschlag befände sich die gesamte Gerichtspost, sei ihr bewußt geworden, als Dr. S. in den Handakten einen Vermerk über den Einwurf des Schriftsatzes beim Amtsgericht Charlottenburg angebracht hatte.



2. a) Dieser Sachverhalt läßt ein Verschulden der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin (§§ 233, 85 Abs. 2 ZPO) an dem verspäteten Eingang der Berufungsbegründung nicht erkennen. Hierbei ist nach dem Akteninhalt davon auszugehen, daß mit dem Einwurf des an das Kammergericht adressierten Schriftsatzes in den Nachtbriefkasten des Amtsgerichts Charlottenburg am 9. April 1984 die Begründungsfrist gewahrt worden wäre (vgl. BGH Beschluß v. 13. Oktober 1982 - IVb ZB 184/82, NJW 1983, 123). Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] durfte auch darauf vertrauen, daß Frau F. [REDACTED] die ohne weiteres verständliche Frage, ob es sich bei dem Inhalt des ihm übergebenen Umschlags um die gesamte Gerichtspost - was auch die Berufungsbegründung einschloß - handle, richtig auffassen und beantworten würde, zumal glaubhaft gemacht ist, daß Frau F. [REDACTED] bereits seit anderthalb Jahren im Büro der Prozeßbevollmächtigten tätig war und keinen Anlaß gegeben hatte, an ihrer Zuverlässigkeit zu zweifeln. Mithin liegt ein Büroversehen vor, das der Wiedereinsetzung nicht entgegensteht.

b) Bei Orientierung an diesem entscheidungserheblichen Sachverhalt greifen die Bedenken, die nach Ansicht des Berufungsgerichts eine Wiedereinsetzung ausschließen, nicht durch.

aa) Das Berufungsgericht hat Widersprüche im Vorbringen der Klägerin zwischen der Schilderung des konkreten Geschehens am 9. April 1984 und den Angaben dazu gesehen, wie im Büro ihrer Prozeßbevollmächtigten generell die Gerichtspost befördert werde. Ihm ist zuzugeben, daß der Vortrag zur Wiedereinsetzung Verständnislücken offenließ und auch nicht von Widersprüchen frei ist. Hiervon wird der entscheidungserhebliche Vortrag aber auch nicht unter dem Gesichtspunkt berührt, daß er nicht als glaubhaft gemacht angesehen werden könne. Dies gilt um so mehr, als das Berufungsgericht in dem Bestreben, den Sachverhalt aufzuklären (Verfügungen vom 7. und 30. Mai 1984), den Kreis der von ihm als wesentlich betrachteten Tatsachen so weit zog, daß hierdurch Mißverständnisse ausgelöst werden konnten.

bb) Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob bei Übergabe des Umschlags mit der Gerichtspost an Rechtsanwalt Dr. S. die Frage von Rechtsanwalt K. nicht dahin hätte gehen müssen, ob sich in dem Umschlag auch die - mit Anlagen immerhin 23 Seiten umfassende - Berufungsbegründung befand, deren Umfang Rechtsanwalt K. bekannt war. Der erkennende Senat verneint diese Frage. Es ist - wie schon ausgeführt - kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß die Prozeßbevollmächtigten Zweifel hätten haben müssen, ob sich Frau F. Antwort auch auf die Berufungsbegründung bezog.

cc) Die weitere Erwägung des Berufungsgerichts, es sei nicht ausgeräumt, daß Rechtsanwalt Dr. S. zusammen mit anderer Post den Umschlag mit der Berufungsbegründung in einen Postbriefkasten eingeworfen habe, könnte rechtserheblich sein, weil dann ein eigenes Verschulden des Prozeßbevollmächtigten in Betracht käme. Für sie fehlt aber jeder tatsächliche Anhaltspunkt; er läßt sich auch nicht aus dem Verhalten auf die Aufklärungsverfügung vom 30. Mai 1984 herleiten (unter Buchst. b), die sich nur auf eine denkbare, aber nicht vom Sachverhalt indizierte Möglichkeit bezieht.

Der die Wiedereinsetzung versagende Beschluß des Kammergerichts war somit aufzuheben und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren (zur Behandlung der Kosten der erfolgreichen Beschwerde vgl. BGH, Beschluß v. 31. Januar 1979 - IV ZB 44/78, VersR 1979, 443).

Braxmaier

Wolf

Dr. Skibbe

Dr. Zülch

Dr. Paulusch